Geschäftsleitung und Führungskräfte erklären gemeinsam die folgenden Ziele anzustreben:

Gemeinsam wollen wir uns mit allen Kräften für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in unserem Unternehmen einsetzen, weil jeder Unfall menschliches Leid für die Betroffenen und die Familien bedeutet. Wir wissen, dass der Ausfall eines Mitarbeiters und Kollegen den Betriebsablauf stört,

die Qualität und die Zufriedenheit unserer Kunden beeinträchtigt und den Erfolg des Unternehmens gefährdet. Beste Qualität, optimaler Service, engagierte Mitarbeiter und sichere Arbeitsbedingungen eröffnen uns allen eine vielversprechende Zukunft. Die Unterzeichner verpflichten sich folgendes zu gewährleisten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Führungskräfte verpflichten sich:** | **Die Geschäftsleitung verpflichtet sich:** |
| 1. Als positives Vorbild zu wirken und keine sicherheitswidrigen Anweisungen zu erteilen
2. Den Arbeitsschutz als gleichrangig zu anderen Unternehmenszielen zu behandeln
3. Die übertragenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen und die erhaltenen Befugnisse auszuschöpfen
4. Die Arbeitsschutzziele einzuhalten und die Mitarbeiter zur Mitwirkung zu verpflichten
5. Sichere Arbeitsplätze über technische Schutzmaßnahmen zu erreichen und geeignete persönliche Schutzausrüstungen dort zur Verfügung zu stellen, wo technische Schutzmaßnahmen nicht ausreichen
6. Mitarbeiter zum Arbeitsschutz zu unterweisen und sichere Verhaltensweisen der Mitarbeiter einzufordern
7. Bei unmittelbar drohender Gefahr die Arbeit einstellen zu lassen
8. Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der Mitarbeiter zu erstellen, zu aktualisieren und sich daraus ergebende Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu veranlassen
 | 1. Als positives Vorbild zu wirken und keine sicherheitswidrigen Anweisungen zu erteilen
2. Den Arbeitsschutz als gleichrangig zu anderen Unternehmenszielen zu behandeln
3. Die Verantwortungsbereiche und Pflichten der Führungskräfte überschneidungsfrei festzulegen und Ihnen angemessene Befugnisse einzuräumen
4. Jährliche bereichsbezogene Arbeitsschutzziele aufzustellen und diese konsequent zu verfolgen
5. Technischen Schutzmaßnahmen gegenüber organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen Vorrang zu gewähren
6. Führungskräfte zum Arbeitsschutz fortwährend zu qualifizieren und auf die Erreichung der Arbeitsschutzziele zu verpflichten
7. Eine wirksame Arbeitsschutzorganisation zu gewährleisten und zu fördern
8. Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen durch die Führungskräfte als prospektiven Ansatz im Arbeitsschutz einzufordern
 |

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift der Führungskraft | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift der Geschäftsleitung |

[ ]  Kopie in die Personalakte

[ ]  Kopie an die Führungskraft